

Kampf um blauen Parkausweis

„Paragrafenreiterei“:
Schwerbehinderte (71)
reicht Klage ein beim
Landessozialgericht

Von Josef König

Bad Griesbach/München. Pflege-
stufe 2, Rollstuhl auf Krankenkas-
se und Landespflegegeld, aber
kein Ausweis für den Behinder-
tenparkplatz. „Diese sture Para-
grafenreiterei macht mich fertig“,
sagt Margarete May (71) aus Bad
Griesbach (Lkr. Passau). Seit drei
Jahren bemüht sich die Frau mit
60 Prozent Schwerbehinderung
vergeblich um den Ausweis. Die
Behörden haben ihren Antrag ab-
gelehnt, das Sozialgericht Landshut
im Juli 2018 die Klage abge-
wiesen. Nun klagt sie vor dem
Landessozialgericht in München
(Az S2 SB 703/15).

„Behindertenparkplätze sind für
die Betroffenen eine wichtige Hil-
fe im Alltag“, schreibt der Sozial-
verband VdK auf seiner Internet-
seite. Diese Aussage kann Margare-
rete May in vollem Umfang unter-
schreiben. Darum bemüht sie sich
bei den Behörden um einen demen-
tensprechenden Ausweis. Inzwi-
schen klagt sie gegen das „Zent-
rum Bayern Familie und Soziales“
(ZBFS), einer Landesbehörde im
Ressort des bayerischen Sozialmi-
nisteriums. Die Behörde versagte
bisher den EU-einheitlichen blauen
Parkausweis, der beim Parken
gut lesbar im Fahrzeug ausliegen
muss. Ansonsten werden 35 Euro
Bußgeld fällig.

Trotz ihrer schweren Erkrankung
ist die frühere Telekom-Beamtin
noch agil und möchte möglichst
selbstständig bleiben. Nicht im-
mer kann Ehemann Manfred (71)
fahren, dann muss er seine Frau
vor einem Ziel aussteigen lassen
und weiter entfernt parken. Wenn
Margarete May alleine unterwegs
ist, findet sie vielleicht noch einen
Parkplatz mit genügend Raum
zum Aussteigen. Kommt sie aber
zurück und ein anderes Fahrzeug
hat sich in die Parklücke neben ihr
Fahrertür gestellt, hat sie keine
Chance mehr, selbst in das Auto
einzusteigen. Ich will unabhängig
von meinem Mann mit dem Auto
unterwegs sein“, bekräftigt Mar-



Margarete May aus Bad Griesbach kämpft seit drei Jahren um einen blauen Parkausweis für den Behinder-
tenparkplatz - bald vor dem Landessozialgericht München. Ehemann Manfred unterstützt sie
dabei. Foto: König

garete May, „es geht um selbst-
ständig geführtes Leben, sonst
sind mir die Hände gebunden.“ Zu
einem selbstbestimmten Leben
gehört es, dass sie allein mit dem
Auto unterwegs sein will.

Dazu muss sie die Autotür ganz
öffnen können, beide Beine vor
das Auto stellen und sich dann
hochdrücken. Beim Einsteigen
setzt sie sich zuerst, um dann bei-
de Beine nachzuziehen. „Normale
Parkplätze sind zu klein, um mit
dem Rollstuhl ein- und auszustei-
gen“, ärgert sie sich über die Be-
hördenentscheidung. Sie ist aber
auch bereit, in entsprechende
Hilfsmittel wie einen Schwenksitz
oder einen Verladekran zu inves-
tieren. Das macht aber nur mit ei-
nem Parkplatzausweis Sinn, steht
für sie fest.

Noch ist es Margarete May trotz
der vielen Erkrankungen nicht ver-
gönnt, auf einem Behinderten-
parkplatz zu parken, der mit dem
Piktogramm eines Rollstuhlfahrers
gekennzeichnet ist. Allein die Wir-
belsäulensymptomatik, so attes-
tierte ein Gutachter, rechtfertigt
40 Prozent Schwerbehinderung.
Insgesamt war nach der Beweis-
aufnahme durch das Sozialgericht
aber kein höherer Grad der Behin-
derung als von 60 Prozent nach-

weisbar. Ein Schwerbehinderten-
ausweis allein reicht nicht, den
blauen Parkausweis zu bekom-
men. Neben dem Grad der
Schwerbehinderung geht es beim
Antrag um das Merkmal „aG“ für
außergewöhnliche Gehbehinde-

In die Behindertentoilette nur mit „aG“-Ausweis

Der verwehrte Behinderten-
parkplatz hat für Margarete May
noch eine weitere Konsequenz,
die generell Außerhaustermine
erschweren. Mit dem Parkausweis
ist auch der Zutritt zur Behinder-
tentoilette verbunden. Obwohl zu
Hause die Toilette von der Kran-
kenkasse behindertengerecht
ausgestattet wurde, kann sie un-
terwegs keine Behindertentoilette
benutzen. Der Euroschlüssel wird
nur an Personen mit entsprechen-
dem Merkzeichen ausgegeben.

„Die Voraussetzungen für die
Zuerkennung der beantragten
Merkzeichen sind nicht gegeben“,
hieß es im Urteil des Sozialger-
ichts Landshut vom 3. Juli 2018.
Es sei zwar nachvollziehbar, dass
die Klägerin aufgrund der Wirbel-
säulenbeschwerden längere Stre-

cken nicht mehr gehen kann. Für
das Gericht konnte aber aus medi-
zinischer Sicht „nicht schlüssig be-
legt werden“, dass die Klägerin
mit einem Stock und mit Pausen
Strecken von zwei Kilometern in
einer halben Stunde nicht mehr
bewältigen kann. Nach Ansicht
des Sozialgerichts waren somit
die Voraussetzungen für das
Merkzeichen „aG“ nicht erfüllt,
weil bei der Klägerin „keine mobi-
litätsbezogene Teilhabebeein-
trächtigung mit einem Einzel-Grad
der Behinderung von mindestens
80 Prozent“ vorgelegen habe.

Die Urteilsbegründung klingt für
Margarete May wie Hohn. Schließ-
lich habe die Krankenkasse
nicht ohne Grund einen Rollstuhl
finanziert. „Der Fall wird über Gut-
achten entschieden“, sagt Rechts-
beistand Klaus Wirth. Der Passauer
Fachanwalt für Medizinrecht
weist darauf hin, dass aufgrund
der ärztlichen Gutachten der
Wunsch von Margarete May abso-
lut nachvollziehbar ist.

Ihre Hoffnung setzt sie aufs
Landessozialgericht München. Es
muss in der Berufungsverhand-
lung entscheiden, ob Margarete
May den blauen Parkausweis be-
kommt oder nicht. Ein Termin ist
aber noch nicht absehbar.